32 E 3 - 1. 65

Beschluss

Aus Anlass der Abordnung der Richterin Tavornik an das Amtsgericht Bottrop wird die richterliche Geschäftsverteilung mit Wirkung vom 20.10.2026 geändert und wie folgt gefasst:

A. Allgemeine Grundsätze

I. Die Verteilung der richterlichen Geschäfte in den verschiedenen Dezernaten erfolgt vorbehaltlich der Bereitschaftsdienst- und Vertretungsregelung nach Sachgebieten.

Wird ein Sachgebiet von mehreren Richtern bearbeitet, erfolgt eine weitere Unterteilung in Zivilsachen (mit Ausnahme der Verkehrsunfallsachen und der Verfahren nach § 23 Nr. 2c GVG) nach dem sogenannten Turnussystem und im Übrigen nach dem Anfangsbuchstaben eines Beteiligten.

II. Soweit die Verteilung nach Anfangsbuchstaben erfolgt - wobei die Buchstaben A, O, und U auch die Umlaute Ä, Ö und Ü erfassen - richtet sich die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei bzw. der/s Antragsgegnerin/Antragsgegners, Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Schuldnerin/Schuldners, Betroffenen.

Maßgebend ist:

1. bei Verfahren gegen eine natürliche Person der Anfangsbuchstabe des Nachnamens; bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben;

   Beispiele:

Adolf zur Nieden:	N
Egon Graf Nesselrode:	N
Hans van der Meulen:	M
Hans Vandermeulen:	V
Dr. Anna Schulte-Pelkum:	S
Paul Amann gen. Bemann:	A
Ahmed El Hassan	H

2. bei Verfahren gegen eine Einzelfirma der Name des Inhabers nach der Regel II.1;
3. bei Verfahren gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien und Parteiuntergruppierungen, Berufsgruppenverbände (z.B. Städte, Kreise, Landschaftsverbände, Schulverbände, Kirchengemeinden usw.), deren Name eine Orts-, (Kreis-,

Landes-) Bezeichnung enthält, der erste Buchstabe dieser Bezeichnung, hilfsweise der erste Buchstabe eines Namens;

Beispiele:

Stadt Bottrop / AOK Bottrop:	B
Land NRW:	N
Bundesrepublik Deutschland:	D
Kath. Kirchengemeinde Dorsten:	D
Kreishandwerkerschaft Essen:	E
Polizeipräsident Bochum:	B
FDP-Ortsverein Kirchhellen:	K
Kirchengemeinde St. Johann:	J

4. bei Verfahren gegen Handelsgesellschaften und alle sonstigen passiv parteifähigen Gruppierungen (falls diese nicht bereits unter II.3 fallen) der erste Buchstabe einer im gerichtlichen Register eingetragenen, hilfsweise aus der Satzung (o.ä.) sich ergebenden Bezeichnung;

   Beispiele:

Frankfurter Würstchen GmbH:	F	
Vereinigte Schrauben AG:	V	
Fried. Krupp AG:	F	
Gesellsch. für Baumängel mbH:	G	
SV Fortuna e.V.:	S	
Taxizentrale Bottrop e.V.:	T	
HUK Coburg a.G.:	H	
Zahlnix GmbH & Co. KG:	Z	
„Lasttaxi GbR“, Inh. S. Schnell und H. Hurtig:	H	(BGHZ 146, 341 ff.)

5. bei Verfahren gegen eine(n) Nachlassverwalter(in) / Testamentsvollstrecker(in) / Insolvenzverwalter(in) / Zwangsverwalter(in) u.ä. der Name der/s Erblasserin/Erblassers/ Testatorin/Testators / (Gemein-)Schuldnerin/ Schuldners;
6. bei Verfahren nicht Parteifähiger (hier ist auf die Benennung der parteifähigen Organe bzw. Mitglieder hinzuwirken; bis dahin:) der erste Buchstabe einer in der Antragsschrift als Vertreter bezeichneten Person, in Ermangelung einer solchen der erste Buchstabe der in der Schrift gewählten Bezeichnung;

   Beispiele:

Hausbesetzer Hochstraße 12, Sprecher Jupp Schmitz: S

Aktion „Freibier für alle“: A

Vereinigung unmündiger Bürger: V

7. bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern):

   bei Verkehrsunfallsachen (Ansprüche nach dem StVG / VVG sowie die aus einem solchen Unfall geltend gemachten Ansprüche nach dem BGB) der Name des Halters (falls verklagt), sonst des Fahrers (falls verklagt) und schließlich der Haftpflichtversicherung; im Übrigen der Name, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

   Beispiele:

   Gebr. Schulte, Inh. Max Bemann und Ute Amann: A

   Sand Wühler KG und 2.) A. Meisenbaum: M

8. Bei Namensänderungen oder -berichtigungen ist der Name maßgebend, der zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit galt, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Eingangs der Streitakte bei dem Amtsgericht Bottrop; ist eine mündliche Verhandlung erfolgt, wird die Sache nicht mehr an einen Paralleldezernenten abgegeben;
9. Werden kraft Gesetzes, von Amts wegen oder auf Grund Parteiantrags mehrere Verfahren miteinander verbunden, so ist die Abteilung zuständig, die die Verbindung vornimmt, im Falle der Verbindung kraft Gesetzes die Abteilung, bei der das erste Verfahren eingegangen ist. Sind mehrere Verfahren gleichzeitig eingegangen oder lässt sich der Zeitpunkt des Eingangs eines dieser Verfahren nicht sicher feststellen, regelt sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Alphabets. Eine spätere Abtrennung eines Teils mehrerer miteinander verbundener Verfahren sowie die vorzeitige Beendigung des Verfahrens gegen einen oder mehrere Beteiligte durch Klage- oder Antragsrücknahme, Anerkenntnis, Säumnis oder Stillstand des Verfahrens verändert die einmal begründete Zuständigkeit nicht. Eine nach Rechtshängigkeit eingetretene Klageerweiterung auf weitere Parteien ändert die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

III. In **Zivilsachen** gilt:

1. Neu eingehende Zivilsachen werden grundsätzlich durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen verteilt. Der Turnus knüpft an den Stand vom 19.10.2026 an.

   Von der turnusmäßigen Zuordnung werden folgende Verfahren ausgenommen:

   a. Streitigkeiten nach § 23 Nr. 2c GVG (WEG-Sachen)
   b. Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Verkehrsunfällen ergeben einschließlich solcher Ansprüche, die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, soweit es sich um Schäden an Kraftfahrzeugen handelt (Verkehrsunfallsachen)
2. Alle neu eingehenden Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) werden, soweit sie von der turnusmäßigen Zuordnung unter A.III.1.a. und b. nicht ausgenommen sind, über die zentrale Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) der zentralen Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen zugeleitet und danach entsprechend der Reihenfolge ihres elektronisch dokumentierten Eingangs mit einer an jedem Tag neu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht an. Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher annehmen. Unmittelbar bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Bearbeitung vorzulegen und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich dem Direktor, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsleiter und anderen vom Direktor ausdrücklich entsprechend ermächtigten Mitarbeitenden geben. Die Mitarbeitenden der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.
3. Sachen gegen verschiedene Beklagte mit identischem Streitgegenstand (in der Regel nach vorangegangenem Mahnverfahren) werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung eingetragen, zu der nach den allgemeinen Grundsätzen die erste eingehende Sache gehört.
4. Neu eingehende C- und H-Sachen, denen eine Streitigkeit nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 23 Nr. 2c GVG zu Grunde liegt, werden der in Abschnitt B bestimmten Abteilung 20 zugeteilt.
5. Alle übrigen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) werden im Turnus über das IT-Fachverfahren JUDICA einzeln nacheinander in der durch die Nummer der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen festgelegten Reihenfolge und entsprechend der unter B. näher bestimmten Anzahl auf die Abteilungen verteilt, und zwar in der Reihenfolge Abt. 8, 10. Die dafür erforderliche Pflege der Stammdaten im IT-Fachverfahren erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts.

6. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung wird der laufende Turnus fortgesetzt.
7. Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.
8. Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc. tätig wird, sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.
9. Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Zivilabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.
10. In folgenden Fällen werden Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung eingetragen, die das Ursprungsverfahren bearbeitet hat:
    - bei vorangegangen selbstständigen Beweisverfahren, auf das im Verfahren Bezug genommen wird
    - bei Schadensersatzforderung aufgrund behaupteter unberechtigter Eigenbedarfskündigung, soweit über die Kündigung ein Rechtsstreit geführt wurde
    - in Hauptsacheverfahren nach vorherigem Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz (einstweilige Verfügung/Arrest)
    - bei Neuverfahren nach vorheriger Klagerücknahme in gleicher Sache (z.B. wegen fehlenden Güteverfahrens)
11. Die Zuständigkeit für die bis zum 31.07.2024 eingegangen Sachen (Bestände) richtet sich nach den Anfangsbuchstaben (siehe A.II.)

IV. In **Familiensachen** (§ 23b GVG) sind die Regeln II.1 sowie II.7 bis II.9 entsprechend anzuwenden.

1. In Ehesachen und Aufhebungen eingetragener Lebenspartnerschaften ist der gemeinsame Familienname maßgeblich.

   Ist kein gemeinsamer Familienname vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners/der Antragsgegnerin.

2. Die Zuständigkeit in Kindschaftssachen richtet sich stets nach dem Namen des Kindes.

   Bei gleichzeitiger Anhängigkeit eines oder mehrerer Verfahren, bei dem / denen Kinder mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen und mindestens ein Elternteil identisch ist (z.B. Patchwork-Familie), richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes, dessen Anfangsbuchstabe vor dem oder den anderen steht.

3. Die Zuständigkeit in Abstammungssachen richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes.

4. Die Zuständigkeit in Adoptionssachen richtet sich nach dem Namen des Annehmenden.

5. Für die Zuständigkeit in Ehewohnungs- und Haushaltssachen gilt die Regelung zu IV.1 entsprechend.

6. Die Zuständigkeit in Gewaltschutzsachen richtet sich nach dem Namen des Antragstellers/der Antragstellerin. Bei mehreren Antragstellern / Antragstellerinnen mit unterschiedlichen Anfangsbuchstaben ist derjenige Anfangsbuchstabe maßgebend, der im Alphabet vor dem anderen steht.

7. Für die Zuständigkeit in Versorgungsausgleichssachen gilt die Regelung zu IV.1 entsprechend.

8. Die Zuständigkeit in Unterhaltssachen richtet sich nach dem Namen der unterhaltsbedürftigen Person. Bei mehreren unterhaltsbedürftigen Personen mit unterschiedlichen Anfangsbuchstaben ist derjenige Anfangsbuchstabe maßgebend, der im Alphabet vor dem anderen steht.

9. Für die Zuständigkeit in Güterrechtssachen gilt die Regelung zu IV.1 entsprechend.

10. Für die Zuständigkeit in sonstigen Familiensachen gemäß § 266 FamFG gilt die Regelung zu IV.1 entsprechend.

V. In **Strafsachen** gilt:

1. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des/der Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen) (vgl. Regelung zu II.1).
2. Bei mehreren Beschuldigten ist der für den in der Anklage an erster Stelle stehenden Beschuldigten zuständige Richter zuständig und zwar auch dann, wenn dieser Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.
3. Bei Namensänderungen oder -berichtigungen ist der Name maßgebend, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass des Strafbefehls galt; ist eine Hauptverhandlung erfolgt oder ein Strafbefehl erlassen, wird die Sache nicht mehr an eine andere Abteilung abgegeben.
4. Wenn der Name des Beschuldigten nicht bekannt ist, ist die Bezeichnung „unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.
5. Für richterliche Geschäfte, die nach rechtskräftiger Entscheidung in Strafsachen anfallen, und für Verfahren nach § 462a Abs. 2 StPO ist der nach den Anfangsbuchstaben des Verurteilten zuständige Schöffen- oder Einzelrichter zuständig.
6. Der Strafrichter bleibt auch dann zuständig, wenn im weiteren Verlauf das Verfahren nach dem OWiG zu entscheiden ist.
7. Der für Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständige Richter bleibt zuständig, wenn das Verfahren nach Eingang bei Gericht in ein Strafverfahren übergeleitet wird.

VI. In **Nachlass- und Teilungssachen** ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der Erblasserin bzw. des Erblassers. Bei Auseinandersetzungen einer Gütergemeinschaft ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners. Bei mehreren Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

VII. In **Verfahren des Güterichters** nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG entspricht die buchstabenspezifische Zuständigkeit der für das jeweilige Streitverfahren geltenden Zuständigkeit.

VIII. Ist in Einzelfällen die Übertragung eines Geschäftes auf einen Richter wegen der Fassung der Geschäftsverteilung zweifelhaft, entscheidet das Präsidium auf Vorlage eines Richters über die nach der Geschäftsverteilung erfolgte Zuweisung durch Beschluss.

B. Regelung der richterlichen Zuständigkeit im Einzelnen

Es übernehmen:

Dezernat I

Direktor des Amtsgerichts Meierjohann

1. die Verwaltungsangelegenheiten und Geschäfte des Direktors
2. die Geschäfte des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter und des Vollzugsleiters der Jugendarrestanstalt Bottrop
3. Kirchenaustrittsangelegenheiten
4. sämtliche Geschäfte, die nach der Geschäftsverteilung keiner anderen Richterin und keinem anderen Richter zugewiesen sind

Dezernat II

Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

1. Familiensachen gem. § 23b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit dem Anfangsbuchstaben D, F, K, M und R
2. Familiensachen gem. § 23b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit dem Anfangsbuchstaben L, soweit sie bis zum 31.12.2024 eingegangen sind
3. Familiensachen gem. § 23 b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben E, G und Z, soweit die Verfahren in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.12.2024 eingegangen sind
4. Rechts- und Amtshilfe in Familiensachen einschließlich der Adoptionsverfahren
5. die Verwaltungsangelegenheiten und Geschäfte des Direktors nach näherer Zuweisung

Dezernat III

Richterin am Amtsgericht Lendorff

1. die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts, des erweiterten Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts einschließlich der Strafbefehle
2. die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses und des Wahlausschusses für Jugendschöffen
3. Rechts- und Amtshilfe in den Schöffensachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene
4. Einzelne richterliche Entscheidungen oder Anordnungen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Untersuchungshaftverfahren

Dezernat IV

Richterin am Amtsgericht Beben

1. die Geschäfte der Jugendrichterin in Strafsachen einschließlich der Strafbefehle mit den Anfangsbuchstaben A bis K
2. Rechts- und Amtshilfe in Einzelrichterstrafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A bis K
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben L bis Z
4. Rechts- und Amtshilfe in den Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche mit den Anfangsbuchstaben L bis Z
5. Anträge auf Erzwingungshaft in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Absatz 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Absatz 1 Satz 1 OWiG) und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG

Dezernat V

Richterin Tavornik

1. Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehle gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben D, H, I, J, M, O, R bis Z
2. Rechts- und Amtshilfe in den Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben D, H, I, J, M, O, R bis Z
3. Einzelne richterliche Entscheidungen oder Anordnungen in Strafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Untersuchungshaftverfahren, jedoch einschließlich der richterlichen Vernehmungen im vorbereitenden Strafverfahren

Dezernat VI

Richterin Hömme

1. Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehle gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben E, F, L, N, P und Q
2. Rechts- und Amtshilfe in den Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben E, F, L, N, P und Q
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A bis K
4. Rechts- und Amtshilfe in den Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche mit den Anfangsbuchstaben A bis K
5. die Geschäfte der Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht

Dezernat VII

Richterin am Amtsgericht Mösges-Thomalla

1. Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehle gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis C, G und K
2. Rechts- und Amtshilfe in den Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis C, G und K
3. Privatklagesachen

Dezernat VIII

Richterin Michel

1. die Zivilsachen der Abteilung 8:

   jeweils fünf Zivilsachen entsprechend dem Turnussystem gemäß A.III.

2. die Bestände der Zivilsachen der Abteilung 8 mit Ausnahme des Verfahrens 8 C 2/25
3. die Bestände der Zivilsachen der Abteilung 11
4. die Bestände der Zivilsachen der Abteilung 10 mit den Geschäftsnummern 10 C 169/23, 71/24 sowie 77,-83, 86, 87, 91, 102, 106, 108, 109, 111, 116, 117, 123, 124, 126, 131, 176 und 352/25

Dezernat IX

Richter am Amtsgericht Höffkes

1. die Zivilsachen der Abteilung 10:

   jeweils fünf Zivilsachen entsprechend dem Turnussystem gemäß A.III.

2. die Bestände der Zivilsachen der Abteilung 10 mit Ausnahme der Verfahren 10 C 169/23, 71/24 sowie 77, 83, 86, 87, 91, 102, 106, 108, 109, 111, 116, 117, 123, 124, 126, 131, 176 und 352/25

Dezernat X

Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus

1. die Geschäfte des Jugendrichters in Strafsachen einschließlich der Strafbefehle mit den Anfangsbuchstaben L bis Z
2. Rechts- und Amtshilfe in Einzelrichterstrafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben L bis Z
3. die Zivilsachen der Abteilung 12: alle Verkehrsunfallsachen
4. die Bestände der Zivilsachen der Abteilung 12
5. das am 01.05.2025 im Wege des Belastungsausgleiches übernommene Verfahren 8 C 2/25

Dezernat XI

Richter am Amtsgericht Prinz

1. Familiensachen gemäß § 23 b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben H, P, Q, S, W bis Y
2. Familiensachen gemäß § 23 b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben E, G und Z, soweit die Verfahren bis zum 31.07.2023 eingegangen sind
3. Familiensachen gemäß § 23 b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben E und G, soweit die Verfahren ab dem 01.01.2025 eingehen
4. Verfahren des Güterichters nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG mit den Anfangsbuchstaben L bis Z mit Ausnahme der Verfahren, in denen er nach der Geschäftsverteilung mit dem Streitfall befasst ist
5. Verfahren des Güterichters nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG, soweit Richterin am Amtsgericht Pawellek mit dem Streitfall befasst ist

Dezernat XII

Richterin am Amtsgericht Kegel

1. Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, I, J, N, O, T bis V
2. Familiensachen gemäß § 23 b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben L und Z, soweit die Verfahren ab dem 01.01.2025 eingehen

Dezernat XIII

Richter am Amtsgericht Rohlfing

1. die Angelegenheiten der Register VII und VIII (Vormundschaftsgericht) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, A bis K, soweit noch keine abschließende Entscheidung ergangen ist
2. die Angelegenheiten der Register X, XIV, XVII (Betreuungssachen, Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, A bis K
3. Abschiebehaftsachen
4. Registersachen
5. Verfahren nach dem FamFG, soweit nicht anderweitig geregelt
6. Grundbuchsachen
7. Beratungshilfesachen
8. Verfahren nach dem Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten

9. die C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß § 23 Nr. 2c GVG (WEG-Sachen)

Dezernat XIV

Richterin am Amtsgericht Pawellek

1. Nachlass- und Teilungssachen
2. die Angelegenheiten der Register VII und VIII (Vormundschaftsgericht) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, L bis Z, soweit noch keine abschließende Entscheidung ergangen ist
3. die Angelegenheiten der Register X, XIV, XVII (Betreuungssachen, Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen ohne Abschiebehaftsachen) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, L bis Z
4. Rechts- und Amtshilfe in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderweitig geregelt
5. die J-, K-, L- und M-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen
6. Verfahren des Güterichters nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG mit den Anfangsbuchstaben A bis K mit Ausnahme der Verfahren, in denen sie nach der Geschäftsverteilung mit dem Streitfall befasst ist
7. Verfahren des Güterichters nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG, soweit Richter am Amtsgericht Prinz mit dem Streitfall befasst ist

C. Untersuchungshaftverfahren gegen Erwachsene

Untersuchungshaftverfahren gegen Erwachsene übernehmen:

Richterin am Amtsgericht Lendorff, Richterin am Amtsgericht Beben, Richterin am Amtsgericht Mösges Thomalla, Richterin Hömme und Richterin Tavornik

Für Untersuchungshaftverfahren sind an den folgenden Wochentagen zuständig:

montags	:	Richterin Tavornik
dienstags:		Richterin am Amtsgericht Mösges-Thomalla
mittwochs:		Richterin am Amtsgericht Beben
donnerstags:		Richterin am Amtsgericht Lendorff
freitags:		Richterin Hömme

Die / der für den jeweiligen Werktag eingeteilte Richterin / Richter ist zuständig für die montags bis donnerstags bis 15.30 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr eingehenden schriftlichen Anträge. Sofern eine Vorführung erforderlich ist, muss Vorführreife bestehen, d.h. die Akte und die vorzuführende Person müssen am Vernehmungsort sein. Die nach diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge bzw. Vorgänge, die mangels Eilbedürftigkeit nicht von der Richterin bzw. vom Richter des Bereitschaftsdienstes erledigt werden, fallen in die Zuständigkeit der Richterin / des Richters, die / der für den folgenden Werktag eingeteilt ist.

Eine / ein einmal mit einem Verfahren befasste/r Richterin / Richter bleibt auch für weitere Entscheidungen in dieser Sache zuständig. Dies gilt nicht für Anordnungen und Entscheidungen, die im Bereitschaftsdienst getroffen worden sind. In diesen Fällen ist die / der Richterin / Richter zuständig, die / der für den folgenden Werktag eingeteilt ist.

Im Falle der Verhinderung und Vertretung der / des nach der obenstehenden Regelung zuständigen Richterin / Richters ist die / der vertretene Richterin / Richter ab dem Wegfall ihrer / seiner Verhinderung für die weiteren Entscheidungen zuständig.

Wenn ein Untersuchungshaftverfahren am Samstag beginnt, ist die / der für den Freitag zuständige Richterin / Richter für die weiteren Entscheidungen zuständig. Die am Sonntag beginnenden Untersuchungshaftverfahren führt die / der für den Montag zuständige Richterin / Richter weiter. Wenn ein Untersuchungshaftverfahren an einem Feiertag beginnt, ist die / der für den nächsten Werktag zuständige Richterin / Richter für die weiteren Entscheidungen zuständig.

D. Beschleunigtes Verfahren

Für Entscheidungen über Anträge nach § 417 StPO (ggfs. in Verbindung mit den §§ 127b, 128 StPO) sind, soweit die bzw. der Beschuldigte am Tattag oder an dem darauffolgenden Tag vorgeführt wird und ein schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens eingeht, jeweils bezogen auf den Tag der Vorführung zuständig:

montags	:	Richterin Tavornik
dienstags:		Richterin am Amtsgericht Mösges-Thomalla
mittwochs:		Richterin am Amtsgericht Beben
donnerstags:		Richterin am Amtsgericht Lendorff
freitags:		Richterin Hömme

Bei Anträgen, die während des Wochenend- oder Feiertagseildienstes gestellt werden, ist für das weitere Verfahren einschließlich der Entscheidung die / der für den nächsten Werktag zuständige Richterin / Richter zuständig. Der Samstag zählt in diesem Sinne nicht als Werktag.

Im Vertretungsfall (Verhinderung und Erholungsurlaub) gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

Nach der Verhandlung und Entscheidung im beschleunigten Verfahren ist für die weiteren richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen in der Sache die / der Dezernentin / Dezernent der allgemeinen richterlichen Geschäftsverteilung zuständig.

E. Ablehnungsgesuche

Es entscheiden

bei Ablehnung des Direktors des Amtsgerichts Meierjohann:
Richter am Amtsgericht Rohlfing

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht (stVDir) Manns:
Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Lendorff:
Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

bei Ablehnung der Richterin Michel:
Direktor des Amtsgerichts Meierjohann

bei Ablehnung der Richterin Hömme:
Richter am Amtsgericht Prinz

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Höffkes:
Richterin Hömme

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Beben:
Richterin am Amtsgericht Pawellek

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Pawellek:
Richterin am Amtsgericht Kegel

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Prinz:
Richterin am Amtsgericht Beben

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Kegel:
Richterin Tavornik

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Rohlfing:
Richterin am Amtsgericht Lendorff

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus:
Richterin am Amtsgericht Mösges-Thomalla

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Mösges-Thomalla:
Richterin Michel

bei Ablehnung von Richterin Tavornik:
Richter am Amtsgericht Höffkes

Für den Fall der Verhinderung (auch durch Ablehnung) der für die Ablehnung zuständigen Richterin bzw. des zuständigen Richters ergibt sich die Vertretung aus der unter **F.** aufgeführten Vertretungskette, die jeweils bei der verhinderten Richterin bzw. dem verhinderten Richter beginnt.

F. Vertretungsregelung

Im Falle einer Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts ist der Vertreter für die Entscheidung zuständig.

Es werden vertreten:

Direktor des Amtsgerichts Meierjohann durch Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

Ersatzvertretung durch Richterin am Amtsgericht Lendorff

Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns durch Richterin am Amtsgericht Mösges-Thomalla in Familiensachen und durch Direktor des Amtsgerichts Meierjohann in Verwaltungssachen

Ersatzvertretung durch Richter am Amtsgericht Prinz in Familiensachen und Richterin am Amtsgericht Lendorff im Übrigen

Richterin am Amtsgericht Lendorff durch Richterin am Amtsgericht Beben

Ersatzvertretung durch Richterin am Amtsgericht Mösges-Thomalla

Richterin am Amtsgericht Mösges-Thomalla durch Richterin Hömme

Ersatzvertretung durch Richterin am Amtsgericht Lendorff

Richterin am Amtsgericht Beben durch Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus in Jugendstrafsachen und Richterin Tavornik im Übrigen

Ersatzvertretung in Jugendstrafsachen durch Direktor des Amtsgerichts Meierjohann und durch Richterin Hömme im Übrigen

Richterin Hömme durch Richterin Tavornik

Ersatzvertretung durch Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

Richterin Tavornik durch Richterin am Amtsgericht Lendorff

Ersatzvertretung durch Richterin am Amtsgericht Beben

Richter am Amtsgericht Höffkes durch Richterin Michel

Ersatzvertretung durch Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus

Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus durch Direktor des Amtsgerichts Meierjohann

Ersatzvertretung durch Richterin Michel in Zivilsachen und Richterin am Amtsgericht Beben in Jugendstrafsachen

Richterin Michel durch Richter am Amtsgericht Höffkes

Ersatzvertretung durch Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus

Richter am Amtsgericht Prinz durch Richterin am Amtsgericht Kegel in Familiensachen und Richterin am Amtsgericht Pawellek in Güterichterverfahren

Ersatzvertretung durch Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

Richterin am Amtsgericht Kegel durch Richter am Amtsgericht Prinz

Ersatzvertretung durch Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

Richter am Amtsgericht Rohlfing durch Richter am Amtsgericht Prinz in WEG-Sachen und Richterin am Amtsgericht Pawellek im Übrigen

Ersatzvertretung durch Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus in WEG-Sachen und Richterin am Amtsgericht Mösges-Thomalla im Übrigen

Richterin am Amtsgericht Pawellek durch Richter am Amtsgericht Prinz in Güterichterverfahren und Richter am Amtsgericht Rohlfing im Übrigen

Ersatzvertretung durch Richterin am Amtsgericht Beben in Nachlass- und Teilungssachen und Richterin am Amtsgericht Mösges-Thomalla im Übrigen

Sollte auch die Ersatzvertretung verhindert sein, ergibt sich die Vertretung aus der folgenden Vertretungskette, die jeweils nach der verhinderten Ersatzvertretung beginnt:

Rohlfing - Pawellek - Mösges-Thomalla - Beben - Tavornik - Hömme - Lendorff - Dr. Eusterfeldhaus - Höffkes - Michel - Prinz - Kegel - Manns - Meierjohann pp.

Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium.

G. Bereitschaftdienst

Der richterliche Bereitschaftsdienst für den Bezirk des Amtsgerichts Bottrop wird gemäß § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst- VO - § 22 c GVG) vom 23.09.2003 in der Fassung vom 09.09.2021 für die Zeit ab dem 01.10.2021 dem Amtsgericht Gelsenkirchen zugewiesen.

Über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen entscheidet gemäß § 22c Abs. 1 S. 4 GVG das Präsidium des Landgerichts Essen. Wegen der Einzelheiten des richterlichen Bereitschaftsdienstes wird auf den entsprechenden Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Essen verwiesen.

Bottrop, den 16.10.2026

Das Präsidium des Amtsgerichts

Meierjohann

Direktor des Amtsgerichts

Dr. Eusterfeldhaus

Richter am Amtsgericht

Manns

Richter am Amtsgericht

Richterin Beben ist erkrankt
und an der Unterschrift gehindert

Lendorff

Richterin am Amtsgericht

Beben

Richterin am Amtsgericht